

AMTSGERICHT CHAM -Zweigstelle Roding -
Landgerichtstraße 17
93426 Roding
Tel.09461-2031
Fax.09461-5564

Az.: 8 C 175/95

Verkündet am 27.02.1996

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Kläger

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Beklagter

IM NAMEN DES VOLKES

erläßt das Amtsgericht Roding durch die Richterin [REDACTED]
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 06.02.1996 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(entfällt gem. § 495 a ZPO)

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Vorbescheid der Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED] vom 18.8.1995 war nicht aufzuheben, da der Kläger wegen eines entschädigungspflichtigen Wildschadens dem Beklagten eine Entschädigung in Höhe von 1145,-- DM zu zahlen hat.

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat der Kläger innerhalb der Notfrist von zwei Wochen Klage beim Amtsgericht gegen den Vorbescheid erhoben.

Das Amtsgericht Cham - Zweigstelle Roding - ist auch das für die Entscheidung zuständige Gericht, da die Klage bei dem Amtsgericht zu erheben ist, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte

Behörde ihren Sitz hat. Der Vorbescheid wurde vorliegend erlassen von der Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED]

2. a) Allerdings ist die Klage nicht begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß dem Beklagten ein entschädigungspflichtiger Wildverbißschaden entstanden ist.

Gemäß § 32 Absatz 2 S. 1 Bundesjagdgesetz wird der Wildschaden an Forstkulturen nicht ersetzt, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Forstkulturen sind Grundflächen, die der Aufzucht (durch Ansaat oder natürliche Verjüngung) von Forstpflanzen dienen. Der Wildschaden ist vorliegend an einer Forstkultur des Beklagten eingetreten. Wie sich aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz also ergibt, sind keine Schutzvorrichtungen erforderlich, wenn lediglich Hauptholzarten in die Forstkultur eingebracht werden. Aufgrund des Gutachtens zur Feststellung von Wildschaden des Forst- Sachverständigen Diplomforstwirt [REDACTED] ist das Gericht davon überzeugt, daß es sich bei den verbissenen Eichen, Buchen und Birken um sogenannte Hauptholzarten

handelt. Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Methode des Sachverständigen, mit der er die Hauptholzarten im streitgegenständlichen Bereich festgestellt hat. Das Gericht schließt sich dem Sachverständigen darin an, daß nach § 21 Bundesjagdgesetz grundsätzlich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft Priorität vor der Wildhege genießt und daß die Abschlußregelung darauf gerichtet sein muß, die Verjüngung eines standortgemäßen Waldes zu gewährleisten.

Die Kritik des Klägers an dem Gutachten ~~_____~~ richtete sich vor allem dagegen, daß die Hauptholzarten willkürlich allein nach dem jeweiligen Betriebsziel des Waldbesitzers bestimmt würden. Diese Kritik ist nach Ansicht des Gerichts nicht stichhaltig. Neben einem systematischen Stichprobenraster, der zu begutachtenden Waldgrundstücke wurde vom Sachverständigen auch an mehreren Orten außerhalb der zu begutachtenden Flächen im Jagdbezirk die Zusammensetzung der Waldbestände nach Hauptbaumarten begutachtet. Als Hauptbaumarten hat danach der Sachverständige festgestellt: Kiefer, Fichte, Birke, Buche. Auch die Eiche stellt aber laut Sachverständigem eine Hauptholzart dar, obwohl sie im Ausgangsbestand nur 0,6 % Anteil hat, da sie in der Naturverjüngung (zum Teil auch in der ergänzenden künstlichen Pflanzung) als auch im Unter- und Zwischenstand zu 20 bis 30 % vorkommt. Darüber hinaus kommt nach dem Sachverständigen dem Betriebsziel des Waldbesitzers wesentliche Bedeutung

zu. Betriebsziel des Beklagten ist es, seinen Wald in Zukunft auf einen Mischwald umzustellen. Allerdings muß das Betriebsziel auch auf den Standort abgestimmt sein. Der Gutachter kommt vorliegend zu dem überzeugenden Ergebnis, daß das vom Beklagten beabsichtigte Betriebsziel auch erreichbar ist. Er habe auch bei den im Gutachten bewerteten Bäumen keine Fehler bei der Pflanzung begangen.

Der Einwand des Klägers, es handle sich bei Eiche, Buche und Birke um keine Hauptholzarten, ist nach Ansicht des Gerichts nicht stichhaltig. Wie sich aus dem Gutachten ergibt, besteht der Wald des Beklagten zu 7 % aus Birken und zu 5 % aus Buchen. Laut Nick/Frank (Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Erläuterungen zu § 32 Bundesjagdgesetz) sind unter den im Revier vorkommenden Hauptholzarten nur solche Holzarten zu verstehen, die im Revier auf einen wesentlichen Flächenanteil (5 - 10 %) stehen. Bei Buche und Birke handelt es sich auch nach dieser Ansicht also um Hauptholzarten, da sie mit mindestens 5 % vertreten sind. Wie oben bereits ausgeführt, zählt auch die Eiche zu den Hauptholzarten, da sie in der Naturverjüngung sowie im Unter- und Zwischenstand mit 20 bis 30 % vorkommt.

Damit sind hier Eiche, Buche und Birke Hauptholzarten, so daß die an ihnen festgestellten Wildschäden auch ohne Schutzvorrichtungen zu ersetzen sind.

Aufgrund des überzeugenden Sachverständigen-
gutachtens steht weiter zur Überzeugung des
Gerichts fest, daß es sich bei den hier
festgestellten Wildschäden ausschließlich um
entschädigungspflichtigen und rechtzeitig
angemeldeten Sommerverbiß gehandelt hat. Bei
der mündlichen Erörterung seines Gutachtens
hat der Sachverständige auch darauf hingewie-
sen, daß im Zweifel die Pflanze als nicht
entschädigungspflichtig angesehen worden sei.

Der Kläger hat die Erholung eines weiteren
Sachverständigengutachtens beantragt. Das
Gericht sieht jedoch keine Notwendigkeit
für die Einholung eines solchen weiteren
Gutachtens. Vielmehr ist das Gutachten des
Sachverständigen [REDACTED] nachvollziehbar und
seine Richtigkeit konnte nach Ansicht des
Gerichts auch nicht bei seiner Erläuterung
des Gutachtens in der Sitzung vom 6.2.1996
erschüttert werden. Bei dem Sachverständigen
im amtlichen Vorverfahren zur Feststellung
eines Wildschadens handelt es sich nicht
lediglich um ein Privatgutachten, das
im Zivilverfahren nur als substantiiertes
Parteivortrag zu werten ist. Vielmehr
wurde der Forstsachverständige [REDACTED]
[REDACTED] hier als amtlicher Schätzer
von der Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED]
beauftragt. Das Gericht befindet nach
pflichtgemäßem Ermessen, ob von amts wegen
weitere Sachverständigengutachten einzuholen
sind (Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum
Bundesjagdgesetz, 4. Auflage, Randnummer 42
zu § 34 Bundesjagdgesetz). Das Gericht sah
hier jedoch trotz der Einwendungen des

Klägers gegen das Gutachten [REDACTED] aus den oben genannten Gründen keinen Anlaß, ein weiteres Gutachten einzuholen.

- b) Die Ersatzpflicht für den hier festgestellten Wildschaden scheidet auch nicht wegen § 32 Absatz 1 Bundesjagdgesetz aus. Danach ist ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von den Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht. Der Kläger hat hier vorgetragen, er habe dem Beklagten angeboten, auf seine Kosten Schutzvorrichtungen errichten zu lassen. Der Beklagte habe dies ohne triftigen Grund abgelehnt. Nick/Frank (Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Erläuterungen zu § 32 Bundesjagdgesetz) führt hinsichtlich des Unwirksammachens von Schutzmaßnahmen ausschließlich aktive Handlungen des Grundstückseigentümers, wie etwa Beschädigung des Wildzaunes, an. Danach würde die schlichte Ablehnung der Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht unter § 32 Absatz 1 Bundesjagdgesetz fallen. Laut Dr. Leonhardt (Carl-Link-Vorschriftensammlung, Erläuterungen zu § 32 Bundesjagdgesetz) dagegen umfaßt der Begriff des Unwirksammachens auch den Fall, daß der Jagdausübungsberechtigte bereit ist, auf eigene Kosten Schutzvorrichtungen zu treffen und ihre Vornahme dem Geschädigten anbietet, dieser aber ohne triftigen Grund ihre Anbringung ablehnt oder verhindert. Nach Ansicht des Gerichts führt eine solche ~~Auslegung des § 32 Absatz 1 Bundesjagdgesetz~~

Seite 6

Auslegung des § 32 Absatz 1 Bundesjagdgesetz aber zu weit. Dies würde bedeuten, daß der Waldbesitzer, obwohl er nur Hauptholzarten auf seinem Grundstück hat, dulden müßte, daß unter Umständen sein gesamtes Grundstück eingezäunt wird. Nach Ansicht des Gerichts ist dies dem Waldbesitzer nicht zuzumuten.

- c) Hinsichtlich der Höhe des Schadens schließt sich das Gericht dem Gutachten  an. Unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Beklagten erscheint dem Gericht bei dem hier vorliegenden Verbiß ein Betrag von 1145,-- DM als durchaus angemessen. Die Berechnung dieses Schadens durch den Sachver~~st~~ändigen ist nachvollziehbar und überzeugend.

II. Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 713 ZPO.



Richterin